

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Norgren AG

I. Allgemeines

- (1) Gegenstand dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind sämtliche Kauf- Werk- und/oder Aufträge, die die Norgren AG (im Folgenden: "wir" oder "uns") als Käuferin, Werkbestellerin oder als Auftraggeberin mit einem Verkäufer, Werkunternehmer oder Auftraggeber (im Folgenden "Lieferant") schliesst.
- (2) Auf die mit uns geschlossenen Verträge finden ausschliesslich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung. Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass wir uns mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt haben.
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und **zukünftigen Verträge**, auch dann, wenn bei künftigen Verträgen der Lieferant nicht nochmals ausdrücklich von uns auf die Anwendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hingewiesen wird.

II. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (einschliesslich Fax und E-Mail). Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen unserer Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform (einschliesslich Fax und E-Mail).
- (2) Mündliche Abreden unserer Mitarbeiter werden aufschiebend bedingt erst mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung von uns wirksam.
- (3) Der Lieferant hat uns die Annahme des Angebots schriftlich zu bestätigen. Mit der Annahme des Angebots gelten unsere Einkaufsbedingungen als ausschliesslich anerkannt.
- (4) Für die Annahme des Angebots gelten folgende Fristen:
 - 5 Werktage beim Kauf von Waren,
 - 10 Werktage in allen anderen Fällen.

Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Lieferant innerhalb der genannten Fristen die Annahme schriftlich (einschliesslich Fax und E-Mail) bestätigt. Die Frist beginnt bei brieflicher Bestellung mit dem Datum des Poststempels, bei Bestellung per Fax oder E-Mail mit dem Datum des Versandes der Bestellung. Bei Verzögerungen auf dem Postweg verlängert sich die Frist um den Zeitraum, um den die Übermittlungsdauer von zwei Werktagen überschritten wird, sofern der Lieferant die Verzögerung unverzüglich nach Erhalt der Bestellung per Fax oder E-Mail anzeigt. Die Möglichkeit zur Bestimmung einer hiervon abweichenden Annahmefrist bleibt unberührt.

- (5) Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Preiskalkulationen des Lieferanten werden von uns nicht vergütet, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.

III. Preise

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungsumfang ist für den Lieferanten verbindlich; die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Sie erfassen sämtliche Kosten und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung entstehen, soweit nicht hiervon Abweichendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Eingeschlossen sind insbesondere auch die Kosten für Verpackung, Verzollung, Versand, Transport und Transportversicherung.
- (2) Soweit die vertragsgemässe Anwendung und/oder der vertragsgemässe Einsatz der Lieferungen/Leistungen die (vorherige oder gleichzeitige) Lieferung schriftlicher Unterlagen (Handbücher, Gebrauchs- oder andere Anweisungen, Pläne, Zeichnungen oder sonstige Dokumente) erfordert, gehören diese Unterlagen stets auch ohne gesonderte Vereinbarung zum vereinbarten und mit dem Festpreis abgolgtenen Liefer-/Leistungsumfang. Diese Unterlagen sind – soweit keine hiervon abweichende

Vereinbarung schriftlich getroffen wurde – mindestens in einer der folgenden Sprachen zu übermitteln: Deutsch, Englisch.

- (3) Mehrlieferungen führen zu keiner stillschweigenden Vertragsänderung; sie sind nicht gesondert zu vergüten, der Lieferant kann sie jederzeit auf seine Kosten zurückfordern. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, Mehrlieferungen unverzüglich zurückzunehmen; in diesem Falle hat der Lieferant uns die im Zeitraum zwischen Zugang des Rücknahmeverlangens und der Abholung der Mehrlieferung entstandenen Lager- und Erhaltungskosten zu ersetzen.

IV. Liefer-, Leistungsbedingungen und Annahmeverzug

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefer-/Leistungsort und die Liefer-/Leistungsstermine bzw. -zeiträume sind für den Lieferanten verbindlich. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich hiervon Abweichendes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit dem Zugang der Bestellung.
- (2) Um uns die erforderlichen organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Schaffung von Lagerkapazitäten) zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, ist der Lieferant ohne unsere vorherige und schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, von den in der Bestellung genannten Liefer-/Leistungssterminen bzw. -zeiträumen abzuweichen. Eine Leistung vor Fälligkeit muss schriftlich angezeigt werden. Wir sind berechtigt, die Annahme zu verweigern, wenn uns die Lieferung vor Fälligkeit unzumutbar ist. Massgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungsstermins bzw. -zeitraums ist der Eingang der Lieferung bzw. die Erbringung der Leistung an dem in der Bestellung vertraglich festgelegten Liefer-/Leistungsort.
- (3) Der Lieferant unterrichtet uns unverzüglich und schriftlich, wenn er die Bestellung (insbesondere hinsichtlich des bestellten Umfangs und/oder Liefer-/Leistungsstermins) nicht einhalten kann. Dabei hat er den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Dessen ungeachtet ist der Lieferant verpflichtet, uns jederzeit wahrheitsgemäss Auskunft über den derzeitigen Bearbeitungsstand der Lieferung/Leistung und das Vorliegen etwaiger Hindernisse pünktlicher und fehlerfreier Leistung zu erteilen, soweit das Auskunftsverlangen nicht im konkreten Fall ausnahmsweise treuwidrig ist.
- (4) Wir kommen nicht in Annahmeverzug, wenn uns die Annahme der Lieferung/Leistung durch ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige ausserhalb unseres Willens liegende Umstände vorübergehend unmöglich ist oder nur durch Aufwendung unzumutbar hoher Kosten möglich wäre und wir den Lieferanten hiervon zuvor informieren.

V. Versand

- (1) Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der die unserer Bestellung zugrunde liegende Auftragsnummer, die gelieferte Ware, die Liefermenge, das Liefergewicht und den vereinbarten Liefertermin bzw. -zeitraum bezeichnet. Erfolgt die Lieferung ohne vollständigen Lieferschein, sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, es sei denn, dass dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles treuwidrig ist.

VI. Rechnung und Zahlung

- (1) Nach erfolgter Lieferung/Leistung rechnet der Lieferant die von ihm erbrachte Lieferung/Leistung schriftlich ab. Dabei ist uns für jede Bestellung eine gesonderte Rechnung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Auftragsnummer, unseres Auftragsdatums, einer Aufschlüsselung der Leistungspositionen sowie einem gesonderten Ausweis der Mehrwertsteuer zu überreichen. Haben die Vertragsparteien vereinbart, auf Stundenbasis abzurechnen, sind die geleisteten Stunden detailliert zu erfassen und mit der Rechnung vorzulegen. Bei Zweifel über den Umfang der geleisteten Stunden mangels rechtzeitiger Vorlage der detaillierten Angaben, können wir verlangen, dass die nachweisbar ausgeführten Leistungen auf Grundlage einer orts- und branchenübliche Vergütung abgegolten werden. Liegt der ursprünglich vereinbarte Preis für die Leistungen unter der orts- oder branchenüblichen Vergütung, ist diese entsprechend herabzusetzen.
- (2) Die Zahlungsfristen betragen für uns 30 Tage. Zahlen wir innerhalb von 14 Tagen, sind wir berechtigt, 3% Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Die Zahlungsfrist beginnt bei mangelfreier Liefe-

rung/Leistung mit Eingang der ordnungsgemässen Rechnung bei uns, bei mangelhafter Lieferung/Leistung mit Abschluss der Nacherfüllung, frühestens jedoch mit dem vereinbarten Liefertermin. In keinem Fall beginnt die Zahlungsfrist vor Fälligkeit.

VII. Abtretung und Verrechnung

- (1) Hat der Lieferant seine Forderungen gegen uns ohne unsere Einwilligung an einen Dritten abgetreten, können wir auch dann an den Lieferanten mit befreiender Wirkung leisten, wenn wir von der Abtretung Kenntnis hatten.
- (2) Die Verrechnung des Lieferanten mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Retentionsrechts durch ihn sind nur zulässig, sofern die Ansprüche des Lieferanten unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt und fällig sind.

VIII. Beschaffenheit, Eigentumsvorbehalt, Pfandrechte etc.

- (1) Der Lieferant sichert zu, seine Lieferungen/Leistungen nach den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, in handelsüblicher Art und Weise und unter Beachtung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen zum Gesundheits- und Gefahrenschutz sowie zur Unfallverhütung nach schweizerischem und europäischem Recht zu erbringen und vor Auslieferung eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass
 - Lieferungen/Leistungen nach dem Stand der Technik unter Beachtung der gesetzlichen Schutzbestimmungen und Auflagen der Behörden, der technischen Regeln, Normen und Richtlinien erbracht werden;
 - der Lieferant die Gefahrenschutzbestimmungen nach den allgemein anerkannten Unfallverhütungsvorschriften und sämtlichen sonstigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in ihrer jeweils geltenden Fassung beachtet;
 - Maschinen und technische Arbeitsmittel entsprechend dem Produktsicherheitsgesetz (SR 930.11) mit einer CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung und EG-Konformitätserklärung geliefert werden.
- (2) Der Lieferant sichert zu, dass er über die von ihm gelieferten Waren frei verfügen kann und hieran keine Rechte Dritter bestehen. Insbesondere sichert er zu, dass er Inhaber bzw. berechtigter Nutzer sämtlicher Rechte ist, die in Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung stehen und Rechte Dritter (insbesondere Patent-, Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte) weder durch ihn noch durch den bestimmungsgemässen Gebrauch durch uns verletzt werden.
- (3) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im normalen Geschäftsgang die von uns bestellten Waren in der Regel durch Bearbeitung oder Verarbeitung der Erzeugnisse in unser Eigentum übergehen.
- (4) Eine solche Bearbeitung oder Verarbeitung durch uns ist vertragsgemäss; für hierdurch entstehende Schäden auf Seiten des Lieferanten stehen wir nicht ein.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist, wird sämtlichen Klauseln, wonach die Bearbeitung oder Verarbeitung gelieferter Waren für den Lieferanten oder einen Dritten erfolgt, widersprochen.
- (6) Auch wenn die Lieferung/Leistung noch im Eigentum des Lieferanten steht, sind wir berechtigt, die Lieferung/Leistung nach Beendigung der Vertragsbeziehung selbst oder durch einen Dritten zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit zu warten und zu reparieren und an geänderte Nutzungsbedingungen in unserem Unternehmensbereich (einschliesslich verbundener Unternehmen) anzupassen.

IX. Haftung, Versicherung, Rückruf

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist oder ihm eine sonstige Verletzung seiner Zusicherungen gem. Ziffer VIII (1) zur Last fällt, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter (einschliesslich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Auslagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vorschüsse) umfassend freizustellen, wenn die Ursache für den Schaden (im Verhältnis zu uns) in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- (2) Werden wir von Dritten hinsichtlich der Lieferung/Leistung wegen Schutzrechtsverletzungen und/oder wegen Verletzung von Eigentumsvorbehalten oder sonstigen dinglichen Berechtigungen an dem Gegenstand der Lieferung/Leistung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von diesen Ansprüchen (einschliesslich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Auslagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vorschüsse) umfassend freizustellen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von pauschal CHF 10 Millionen pro Personen- bzw. Sachschaden zu abzuschliessen. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf unser Verlangen hat uns der Lieferant diejenigen (Teil-)Ansprüche gegen die Versicherung sicherungshalber (voraus-)abzutreten, bei denen die Versicherungsleistung überwiegend auf Ansprüchen von uns gegen den Lieferanten beruht.
- (4) Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus dem vorstehenden Absatz (2) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch uns nicht nach, sind wir zur Lösung (Kündigung oder Rücktritt) des Vertrages mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund berechtigt. Zwischen den einzelnen Aufforderungen sowie zwischen unserer letzten Aufforderung und der Lösung des Vertrages muss ein Zeitraum von mindestens zwei und darf ein Zeitraum von höchstens 52 Wochen liegen.
- (5) Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

X. Gefahrübergang, Annahme, Abnahme

- (1) Die Gefahr des Untergangs der Lieferung/Leistung geht erst auf uns über, wenn uns die Lieferung/Leistung übergeben wurde oder wir diese abgenommen haben. Die Regeln über den Annahmeverzug (Art. 91 ff. OR) bleiben unberührt.
- (2) Weder die vorbehaltlose Annahme der Lieferung/Leistung noch die vorbehaltlose Erbringung von (Teil-)Zahlungen durch uns enthalten einen Verzicht auf Ansprüche aus Verzug und/oder Gewährleistung (einschliesslich der Geltendmachung von Konventionalstrafen).
- (3) Wird die förmliche Abnahme einer Leistung vereinbart, wird der Abnahmetermin auf schriftlichen Antrag des Lieferanten einvernehmlich festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten, ohne dass damit ein Verzicht unsererseits auf Ansprüche aus Verzug und/oder Gewährleistung verbunden ist.

XI. Gewährleistung

- (1) Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche vollumfänglich zu. Einer Wegbedingung der Gewährleistungsansprüche wird hiermit widersprochen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Ablieferung der Lieferung/Leistung. Wir können nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. durch die Herstellung eines neuen Werkes verlangen, den Vertrag rückgängig machen oder Ersatz des Minderwertes der Sache fordern. Die Beseitigung des Mangels erfolgt im Einvernehmen mit dem Lieferanten unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange.
- (2) Wählen wir im Rahmen der Gewährleistung die Lieferung einer mangelfreien Sache, ist der Lieferant verpflichtet, die mangelhafte Sache unverzüglich abzuholen. Die im Zeitraum zwischen Erheben der Mängelrüge und Abholung der mangelhaften Sache entstehenden Lager- und Erhaltungskosten hat uns der Lieferant zu ersetzen.

- (3) Bei Ersatz des Minderwertes sind wir berechtigt, als Wert die Herstellungskosten (Sach- und Personalkosten) der durch die mangelhafte Leistung/Lieferung mangelhaft gewordenen Gesamtsache anzusetzen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von uns bleiben unberührt. Sofern uns nach den gesetzlichen Vorschriften eine Pflicht zur Nachfristsetzung trifft, wird diese durch die vorstehenden Regelungen nicht ausgeschlossen.
- (4) Soweit uns eine Obliegenheit zur Untersuchung gelieferter Waren nach Art. 201 oder 367 OR trifft, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels vier Wochen ab Übergabe der Ware am Lieferungsort. Die vorstehende Rügefrist findet keine Anwendung auf solche Waren (z.B. Software), zu deren Untersuchung eine zeitintensive Erprobung erforderlich ist. Bei verdeckten Mängeln beträgt die Frist zur Rüge zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.

XII. Verzug und Konventionalstrafe

- (1) Ist der Lieferant mit seiner Lieferung/Leistung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Rechte vollumfänglich zu.
- (2) Ist der Lieferant mit seiner Lieferung/Leistung vollständig oder mit einem Teil von mindestens 10 Prozent des vereinbarten Leistungsumfangs oder des vereinbarten Lieferumfangs der jeweiligen Ware in Verzug, bewirkt er eine Konventionalstrafe.
- (3) Die Höhe der Konventionalstrafe beträgt 1% des Auftragswertes pro vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch 5% des jeweiligen Auftragswertes. Bei der Lieferung von verderblichen Waren berechnet sich die Konventionalstrafe pro abgelaufene 24 Stunden. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Konventionalstrafe spätestens bei Zahlung der Schlussrechnung zu erklären, wenn diese zeitlich der Lieferung nachfolgt.
- (4) Die Konventionalstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

XIII. Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm zur Ausführung der Bestellung überlassene Software, Modelle, Muster, Zeichnungen, Dokumente, Unterlagen und/oder sonstige Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten und diese Geheimhaltungsverpflichtung an alle gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und sonstigen Dritten weiterzugeben, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus unserer Bestellung bedient. Der Lieferant darf die Software, Modelle, Muster, Zeichnungen, Dokumente, Unterlagen und/oder sonstige Informationen, die er zur Ausführung unserer Bestellung erhält, nicht anderweitig benutzen und ohne unsere ausdrückliche schriftliche und vorherige Zustimmung auch nicht vervielfältigen.
- (2) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen, die in Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung mündlich, schriftlich oder auf sonstige Weise mitgeteilt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind insbesondere alle Tatsachen und Umstände, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind wie beispielsweise (aber nicht ausschliesslich) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Es ist den Vertragsparteien untersagt, die vertraulichen Informationen zu anderen als mit der Ausführung der Lieferung/Leistung verbundenen Zwecken zu verwenden. Diese Verpflichtungen erlöschen, wenn die jeweiligen Informationen allgemein und öffentlich bekannt werden, ohne dass dies von der jeweils anderen Vertragspartei zu vertreten ist. Nach Beendigung der Vertragsbeziehungen erlischt die Geheimhaltungspflicht nach 24 Monaten.
- (3) Für jede Verletzung der Pflichten der vorstehenden Abs. (1) und (2) schulden die Vertragsparteien eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 10'000.-. Weitergehende Schadenersatzansprüche, auf welche die gezahlte Konventionalstrafe angerechnet wird, bleiben unberührt.
- (4) Soweit dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung Werkzeuge, Software, Modelle, Muster, Zeichnungen, Dokumente, Unterlagen und/oder sonstige Informationen von uns überlassen werden, bleiben diese unser Eigentum und sind uns nach Ausführung der Lieferung/Leistung inklusive sämtlichen Kopien zurückzugeben. Sofern diese Gegenstände und Unterlagen im Besitz des Lieferanten bleiben, hat er lediglich unselbständigen Besitz. Ein Retentionsrecht an diesen Gegenständen und Unterlagen ist ausgeschlossen.

- (5) Eine Bekanntgabe der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen und/oder zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Zustimmung zulässig.

XIV. Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund

Wir sind berechtigt, uns aus wichtigem Grund durch Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag zu lösen. Ein wichtiger Grund liegt neben den in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich vereinbarten Fällen insbesondere auch dann vor, wenn

- der Lieferant in Konkurs fällt,
- die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Lieferanten betrieben wird,
- der Lieferant ein eigenes Konkursbegehrengestellt hat.

XV. Erbringung der Lieferung/Leistung an unseren Anlagen und Einrichtungen

- (1) Vor Beginn der Lieferung/Leistung an unseren Anlagen und Einrichtungen hat sich der Lieferant, soweit er selbst die Anlieferung durchführt, beim zuständigen Betriebsleiter oder einem sonstigen zuständigen Beauftragten von uns über mögliche Gefahren zu unterrichten und mit diesem die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen abzustimmen.
- (2) Vor Beginn der Lieferung/Leistung hat der Lieferant, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, Vorarbeiten anderer Unternehmer, die für die von ihm zu erbringende Lieferung/Leistung von Bedeutung sind, zu überprüfen und uns auf Bedenken über die Ordnungsmässigkeit der Durchführung dieser Vorarbeiten und daraus resultierende Gefahren hinzuweisen.

XVI. Abfälle und Verpackung

- (1) Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Lieferanten Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Lieferant die Abfälle auf eigene Kosten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nimmt der Lieferant die Verpackung der Lieferung/Leistung nicht bei Übergabe oder Abnahme der Lieferung/Leistung zurück, können wir die Verpackung auf seine Kosten entsorgen. Für den Fall, dass uns der Lieferant schriftlich mitteilt, dass und wann er die Verpackung abholt, verwahren wir die Verpackung für ihn. Der Lieferant hat uns die im Zeitraum zwischen Übergabe oder Abnahme der Lieferung/Leistung und der Abholung der Verpackung des Lieferanten entstehenden Lager- und Erhaltungskosten zu ersetzen.

XVII. Verjährung

Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes vorgesehen ist, verjähren sämtliche Ansprüche der Vertragsparteien gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

XVIII. Compliance

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den Geschäften mit uns, allen Antikorruptionsgesetzen zu genügen. Er wird uns unverzüglich informieren, wenn ihm bekannt wird, dass einer seiner Organe, Angestellten oder Vertreter der Korruption verdächtig ist.
- (2) Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir einen sog. Code of Responsible Business (der "IMI Way") haben. Der IMI Way ist abrufbar unter www.imiplc.com. Der Lieferant verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Organe, Angestellten und Vertreter ihre Geschäfte stets im Einklang mit dem IMI Way tätigen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von uns, jederzeit nachweisen zu können, dass er den Pflichten aus diesem Absatz "Compliance" nachkommt. Dazu gehört, dass wir das Recht haben, alle Arbeitsstätten zu besichtigen, an denen Arbeiten für uns durchgeführt werden. Weitere Rechte von uns werden hiervon nicht berührt. Wenn der Lieferant seinen Pflichten aus diesem Absatz "Compliance" nicht nachkommt, haben wir ein Recht zur ausserordentlichen Kündigung.

XIX. Verbotene Handelsbeziehungen

- (1) Der Ausdruck „Denied Party List“ steht für eine Liste, die von einer Regierung, von Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen erstellt wurde und Namen von Einzelpersonen oder Organisationen enthält, zu denen Geschäftsbeziehungen verboten sind. Der Ausdruck „Denied Party List“ umfasst zudem Listen von Staaten, die Handelssanktionen, Embargos und Exportrestriktionen unterliegen.
- (2) Jeder Vertrag mit uns steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Lieferant nicht auf einer Denied Party List aufgeführt ist. Wir sind nicht verpflichtet, den Vertrag mit dem Lieferanten zu erfüllen, solange wir nicht feststellen können, dass der Lieferant nicht auf einer Denied Party List aufgeführt ist.
- (3) Wir sind berechtigt, jederzeit den Vertrag durch Rücktritt oder Kündigung aufzulösen, wenn wir Kenntnis davon erhalten, dass der Lieferant auf einer Denied Party List aufgeführt ist. Bei Vertragsauflösung aus diesem Grund sind jede Art von Haftung und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Vertrags gibt der Lieferant seine Einwilligung zur Überprüfung unter Einsatz von entsprechender Software, ob er/sie auf einer Liste dieser Art aufgeführt ist.

XX Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen Schweizer Recht.
- (2) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Norgren AG ausschliesslich zuständig. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.

Hinweis zum Datenschutz

Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass wir berechtigt sind, Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 4 DSG zum Zwecke der Datenbearbeitung zu speichern und an Dritte zu übermitteln, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

Stand: Mai 2011